

Geschäftsordnung für den Klärschlammbeirat des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Nienburg

Der Klärschlammbeirat des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Nienburg (nachfolgend Kreisverband) hat sich die nachfolgende

Geschäftsordnung

gegeben:

§ 1 Grundsätze

Der Klärschlammbeirat dient der Abstimmung zwischen den Gemeinden und Verbänden hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden und Verbände an der Kommunalen Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN GmbH) über den Kreisverband als Gesellschafter. Dem Klärschlammbeirat kommen folgende durch die jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträge festgelegten Aufgaben zu:

- Information und Austausch über alle wichtigen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Aufgabe Klärschlamm Entsorgung über die KNRN GmbH,
- Weisungsrecht gegenüber dem Vertreter des Kreisverbandes in der Gesellschafterversammlung der KNRN GmbH.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Die Gemeinden und Verbände entsenden den jeweiligen Leiter des Abwasserbetriebes oder einen sachkundigen Vertreter in den Klärschlammbeirat.

(2) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Klärschlammbeirats ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit des Klärschlammbeirats ist gegeben, wenn die vertretene Stimmanzahl mindestens sieben Stimmen beträgt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Handelt ein Vertreter als Stimmenvertreter mehrerer Mitglieder, so kann die Stimmabgabe für die vertretenen Mitglieder gesondert erfolgen.

(3) Die Mitglieder haben jeweils folgende Stimmzahl:

- Stadt Nienburg/Weser (3 Stimmen)
- Stadt Rehburg-Loccum (2 Stimmen)
- Abwasserentsorgungsbetrieb der Samtgemeinde Uchte (2 Stimmen)
- Flecken Steyerberg (1 Stimme)
- Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Grafschaft Hoya (2 Stimmen)
- Wasserverband An der Führse (3 Stimmen)
- Abwasserentsorgungsbetrieb Stolzenau (1 Stimme)
- Wasserverband Am Sandkamp (1 Stimme).

Die Gesamtzahl beträgt damit 15 Stimmen.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters

Der Vorsitzende des Klärschlammbeirates und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Klärschlammbeirates gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter erfolgt jeweils durch einfache Mehrheit.

§ 4

Sitzungen des Klärschlammbeirates

- (1) Der nichtöffentliche Klärschlammbeirat tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Klärschlammbeirates schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsitzende hat den Klärschlammbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens 1/3 der Stimmen vertreten, dies verlangen.
- (2) An den Sitzungen können auf Vorschlag des Kreisverbandes oder einzelner Gemeinden oder Verbände für die Behandlung bestimmter Punkte der Tagesordnung weitere Personen ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 5

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Klärschlammbeirates und Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Klärschlammbeirates in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Nienburg, den _____

Für den Klärschlammbeirat des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft Nienburg
Der Vorsitzende des Klärschlammbeirates